

Deutsches Reich

Standesamtswesen

Reichsgesetz

das über die Einschränkung des Kofp-  
vermerks in die Ehepflichtung (Kofp-  
standsgesetz) vom 6. II. 1875 in der seit 1924  
gültigen Fassung und den ... Aufhuf-  
ungsverpflichtung ... Zuzugung zur  
und diejenige Forderung für die gewöhnlichen  
Standesbeamten und Aufhufbeförder.

Berlin 1925.